

Strafrecht

HS 1.1. 12

Falsche Verdächtigung (§ 164)
Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

Falsche Verdächtigung (§ 164)

2

§ 164 Falsche Verdächtigung

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.

(3) (...)

3

Zweck der Vorschrift

Die Strafnorm soll davor schützen, dass

- a) Sicherheitsbehörden (StA, Polizei) durch falsche Angaben mit ihrer Arbeitskapazität in Anspruch genommen werden und
- b) der einzelne Bürger ungerechtfertigt staatlichen Ermittlungsmaßnahmen ausgesetzt wird.

Dieser doppelte Normzweck ist bei der Auslegung des Tatbestandes stets zu beachten.

§ 164 ist spezieller als § 145 d – daher in der Klausur zuerst an § 164 denken!

4

Falsche Verdächtigung, § 164 StGB

- Prüfschema -

Absatz 1

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- 1.1 Verdächtigung eines anderen Menschen
- 1.2 einer rechtswidrigen Tat

- 1.3 falsche Angaben
- 1.4 bei einer Behörde, zuständigen Amtsträger oder öffentlich

II. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht, ein Verfahren herbeizuführen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Absatz 2

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- 1.1 Sonstige Tatsachenbehauptung über einen anderen Menschen, die
- 1.2 geeignet, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen/dauern zu lassen, und
- 1.3 falsch ist
- 1.4 bei einer Behörde, zuständigen Amtsträger oder öffentlich

II. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht, ein Verfahren herbeizuführen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

5

Fall 1

A. Strafbarkeit des A gem. § 164 Abs.1 StGB

..indem er gegenüber der Polizei angab, der N handle mit Drogen.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- 1.1 Verdächtigung eines anderen Menschen
Def. = Hervorrufen, Verstärken oder Umlenken eines Verdachts durch das Behaupten von Tatsachen.

- 1.2 einer rechtswidrigen Tat (+) Hier: BtM-Handel (§ 29 BtmG).

- 1.3 durch falsche Angaben

Problem **Müssen die berichteten Fakten unwahr sein, oder die behauptete Straftat?**

a) („Unterbreitungs-Theorie“) Es kommt auf die Unterbreitung unwahrer Tatsachen an – nicht auf das Vorliegen einer nachweisbaren Straftat (so Kindhäuser Strafr BT 1, Rn. 22; Rengier Strafr BT 2, S. 493).

Nach dieser Ansicht hat sich A hier gem. § 164 strafbar gemacht.

6

Fall 1

b) BGH („Beschuldigungs-Theorie“): Es kommt darauf an, ob die vorgebrachte Beschuldigung bezüglich einer Straftat eindeutig unwahr ist. Selbst wenn die Unschuld der angezeigten Person nicht eindeutig feststeht, diese die Tat nur „möglicherweise“ begangen hat, macht sich der Anzeigenerstatter nicht gem. § 164 strafbar ([BGHSt 35, 50](#)).

=> mit BGH: A hat sich nicht gem. § 164 strafbar gemacht.

(nur wenn der Ansicht a) gefolgt wird, weiter mit:)

1.4 bei einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger
(+) = Polizei.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

- Dolus eventualis reicht bezüglich der TBM, aber:

- „wider besseres Wissen“ (= sicheres Wissen, dolus directus) bezüglich der Unwahrheit des Verdachts nötig!

b) Absicht, ein Verfahren herbeizuführen (sicheres Wissen reicht hier!).

7

Fall 1

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis

8

Fall 2

A. Strafbarkeit des A gem. § 164 Abs.1 StGB

..indem er sagte: „Der B ist gefahren“.

(Aufbauhinweis: Abs. 1 geht in der Prüfung vor! Sobald es bei den Behauptungen um eine Straftat oder Dienstpflichtverletzung geht, ist Abs. 1 abschließend. Abs. 2 gilt nur für „sonstige“ Behauptungen)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Verdächtigung eines anderen Menschen

Def. = Hervorrufen, Verstärken oder Umlenken eines Verdachts durch das Behaupten von Tatsachen.

Bloßes Leugnen einer Tat ist grundsätzlich kein § 164 !

Problematisch: Wenn – wie hier – das Leugnen automatisch den Verdacht auf eine andere Person (den B) lenkt !

a) Teilweise vertreten: § 164 liegt vor, wenn einer von zwei Verdächtigen mehr macht als die eigene Tat zu leugnen, nämlich den anderen als Täter ausdrücklich benennt (Fischer StGB § 164, Rn.3a).

9

Fall 2

b) hM: Sogar dieses „modifizierte Leugnen“ durch ausdrückliche Benennung der anderen Person erfüllt nicht den TB, da es dem Recht auf Selbstbelastungsfreiheit widersprechen würde.

§ 164 liegt erst dann vor, wenn der Verdacht auf einen bisher Unverdächtigen gelenkt wird (BGHSt 60, 198).

=> mit der hM: A hat sich nicht gem. § 164 strafbar gemacht.

10

Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d)

11

§ 145d Vortäuschen einer Straftat

(1) Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,

1. daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder
2. daß die Verwirklichung einer der in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe,

wird mit (...) bestraft,

wenn die Tat nicht in § 164, § 258 oder § 258a mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen eine der in Absatz 1 bezeichneten Stellen über den Beteiligten

1. an einer rechtswidrigen Tat oder
2. an einer bevorstehenden, in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu täuschen sucht.

(3) (...)

12

Zweck der Vorschrift

Die Strafnorm soll davor schützen, dass Sicherheitsbehörden (StA, Polizei) ungerechtfertigt in Anspruch genommen werden, ihre Arbeitskapazitäten durch falsche Angaben nutzlos gebunden werden. Dieser Normzweck ist bei der Auslegung des Tatbestandes stets zu beachten.

§ 145 d greift ein, wenn es eine derartige falsche Inanspruchnahme gibt – ohne dass zugleich eine bestimmte andere Person falsch verdächtigt wird oder eine Strafvereitelung begangen wird (vgl: letzter Halbsatz von § 145 d Abs. 1).

13

Vortäuschen einer Straftat, § 145 d StGB

Wenn über *eine nicht reale Tat* getäuscht wird: Abs. 1

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) (Abs.1, Nr.1) Vortäuschen einer tatsächlich nicht begangenen rw. Tat oder

b) (Abs.1, Nr.2) Vortäuschen des *Bevorstehens* einer Tat gem. § 126 I

c) gegenüber zuständiger Stelle

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (bezüglich der Unwahrheit ist sicheres Wissen erforderlich!)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Subsidiär gegenüber §§ 164, 258(a)

Wenn über *den Beteiligten einer realen Tat* getäuscht wird: Abs. 2

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) (Abs.2, Nr.1) Täuschen über den Beteiligten an einer *wirklich* begangenen rechtswidrigen Tat oder

b) (Abs.2, Nr.2) Täuschen über den Beteiligten an einer *wirklich* bevorstehenden Tat gem. § 126 I

c) gegenüber zuständiger Stelle

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (bezüglich der Unwahrheit ist sicheres Wissen erforderlich!)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Subsidiär gegenüber §§ 164, 258(a)¹⁴

Fall 3

A. Strafbarkeit des A gem. § 145 d Abs.1 StGB

..indem er auf der Wache einen Diebstahl des Pkw anzeigte.

(

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Vortäuschen einer tatsächlich nicht begangenen rechtswidrigen Tat

- Def.** - Vortäuschen = jede Schaffung einer objektiv unrichtigen Verdachtslage.
 - Der angezeigte Diebstahl wurde nicht begangen.

*Nicht jede falsche Angabe erfüllt den Tatbestand!
 Übertreibungen, Hinzudichtungen sind nicht
 tatbestandsmäßig, selbst wenn sich dadurch die
 Deliktsart einer real begangenen Tat verändert!*

b) gegenüber zuständiger Stelle

- Die Polizei ist zur Aufnahme von Anzeigen zuständig (§ 163 StPO).

15

Fall 3

2. Subjektiver Tatbestand

Laut § 145 d müsste A wider besseres Wissen bezüglich der Täuschung gehandelt haben.

Erforderlich ist also, dass er sicheres Wissen über das Nichtvorliegen der Tat hatte. (Hier: +).

Hinsichtlich der anderen Merkmale des objektiven Tatbestandes ist Vorsatz erforderlich, also mindestens dolus eventualis. (Hier: +).

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Subsidiaritätsklausel

A hat weder eine andere Person verdächtigt (§ 164) noch die Strafverfolgung oder -vollstreckung bei einer anderen Person vereitelt (§ 258). Daher tritt § 145 d auch nicht als subsidiär hinter andere Vorschriften zurück.

16